


KI in der Lehre

Rechtliche Grundlagen

Themenübersicht

- Urheberrecht
- CC-Lizenzierung
- Prüfungsrecht
- Eigenständigkeit/Kennzeichnungspflichten
- Datenschutzrecht
- Checklisten – differenziert nach verschiedenen Ebenen
- (Künftig) Transparenz-/Offenlegungspflichten gemäß AI Act (EU)
- Vertiefende Quellen

Einführung

- Künstliche Intelligenz (KI): Begriffliche Ungenauigkeiten
- Fokus: KI-basierte Text-, Bild-, Video- und Audiogeneratoren in der Hochschullehre (Dienste wie ChatGPT etc.)
- Relevante Rechtsfelder und Regelungen + weiterführende Links
- Wichtig: Rechtliche Bewertungen erfordern Einzelfallbetrachtung! (Wie lautet der konkrete Anwendungsfall?)
- Aktuell viele Rechtsunsicherheiten
- Rechtsprechung und weitere Regulierung erforderlich
-  Ziel: Rechtliche Sensibilisierung + Aufzeigen von Handlungsfeldern

KI & Lehre: Wichtigste relevante Regelungen

Gesetzliche Regelung / Vorgabe	Abkürzung	Regelungsinhalt (u. a.)
Grundgesetz	GG	Chancengleichheit, Freiheit der Lehre
Urheberrechtsgesetz	UrhG	Werkschutz, Nutzungsrechte, Text u. Data Mining TDM
Datenschutz-Grundverordnung	DSGVO	Rechtsgrundlagen, Technisch- und Organisatorische Maßnahmen, Auftragsverarbeitung, Gemeinsame Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflichten, DSFA
Landeshochschulgesetze	z. B. LHG BW	Aufgaben, Freiheit der Lehre, Datenschutz, Satzungsrecht, Informationsversorgung, Prüfungsrecht
Landesdatenschutzgesetze	z. B. LDSG BW	Generalklausel bzgl. Datenverarbeitung bei Erfüllung von Aufgaben öffentlicher Stellen
Artificial Intelligence Act / KI-Verordnung (Entwurf)	(EU) AI Act / KI-VO	Einteilung in Risikogruppen, Vorgaben für die Anwendung von KI-Systemen, Transparenzpflichten, Offenlegungspflichten bzgl. Trainingsmaterial

Weitere relevante Regelungen + Vorgaben

Gesetzliche Regelung / Vorgabe	Abkürzung	Regelungsinhalt (u. a.)
Terms of Service der KI-Systeme	AGB etc.	Lizenzbedingungen, Kennzeichnungspflichten, Haftung
KI-Richtlinien/-Handreichungen HS	/	Rechtliche Hinweise und Vorgaben d. Hochschulen
Landesdatenschutzbeauftragte*r	(z. B.) LfDI BW	Stellungnahmen, Checklisten, Vorgaben, Beratung
Datenschutzkonferenz	DSK	Beschlüsse, Orientierungshilfen, Stellungnahmen

ferner (nicht unmittelbar lehrebezogen)

KI-Haftungs-Richtlinie (Entwurf)	KI-Haftungs-RL	Entlastung Geschädigter, Pflicht zur Offenlegung v. Beweismitteln, widerlegbare Vermutung d. Kausalität zw. Verschulden u. Schaden (Blackbox-Thematik)
Produkthaftungsrichtlinie (Entwurf)	ProdHaftRL-E	Software als Produkt anerkannt, Auskunftsanspruch Geschädigter, widerlegbare Vermutung
Digital Services Act	DSA	Schutz vor Deepfakes auf Online-Plattformen

Definition „KI-System“ gemäß AI Act / KI-VO

KI-System, [Artikel 3 Abs. 1 AI Act / KI-VO](#) (Entwurf, nichtamtliche Übersetzung)

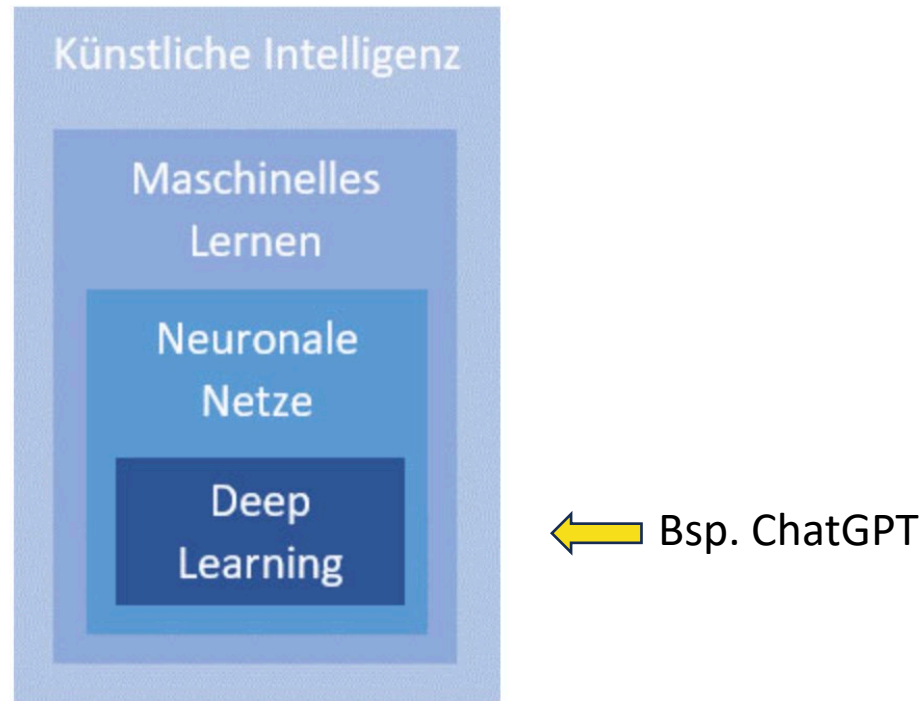
„Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach seiner Einführung eine Anpassungsfähigkeit aufweist und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;“

ANHANG I

TECHNIKEN UND KONZEPTE DER KÜNSTLICHEN INTELLIZENZ gemäß Artikel 3 Absatz 1

- a) **Konzepte des maschinellen Lernens**, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);
- b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.

Systeme maschinellen Lernens als Teil von KI



Einordnung von Begriffen im Kontext der Künstlichen Intelligenz.

Abb.: Tobias Möller, Quelle: <https://blog.iao.fraunhofer.de/spielarten-der-kuenstlichen-intelligenz-maschinelles-lernen-und-kuenstliche-neuronale-netze/> (nicht CC-lizenziert)

Urheberrecht

Urheberrecht: Training von KI-Systemen

- Grundlage für KI-Generatoren: **Trainingsdaten**
- Große Mengen urheberrechtlich geschützter Werke (z. B. Texte) und leistungsschutzrechtlich geschützter Materialien (z. B. Lichtbilder)
- 🗨️ **Zulässig?** (umstritten, USA: Fair use? (+) / (-); D: 44b UrhG? (+) / (-); Territorialitätsgrundsatz)

Lizenz, §§ 31 ff

- Individuelle Erlaubnis
- Verlage, Bildarchive

§ 44b?

- Text u. Data Mining
- Kommerzielle Nutzung gestattet

§ 60d?

- Text u. Data Mining
- Wissenschaftliche Forschung

Training von KI-Systemen, § 44b UrhG

§ 44b Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die **automatisierte Analyse** von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus **Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen** zu gewinnen.
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu **löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der **Rechtsinhaber** sich diese **nicht vorbehalten** hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.

- Fallen generierende Systeme wie ChatGPT unter TDM? (umstritten)
- Löschpflicht bzgl. Trainingskorpus nach Wegfall der Erforderlichkeit
- Voraussetzung für Zulässigkeit: kein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt

Nutzungsvorbehalt i. S. v. § 44b

- „in maschinenlesbarer Form“
- z. B. durch Eintrag
 - in die Datei robots.txt
 - in den AGB eines Anbieters
 - im Impressum einer Website
 - Anlegen e. TDM Reservation Protocols

Bsp.: Wiley

Copyright © 1999-2024 John Wiley & Sons, Inc or related companies. All rights reserved, including rights for text and data mining and training of artificial technologies or similar technologies.

- Anleitung OpenAI für Umsetzung Nutzungsvorbehalt auf Websites:
<https://platform.openai.com/docs/gptbot>

Nutzungsvorbehalt i. S. v. § 44b: Anleitungen

Eintrag robots.txt:

- <https://de.semrush.com/blog/robots-txt-leitfaden/>
- <https://developers.google.com/search/docs/crawling-indexing/robots/robots-faq?hl=de>
- <https://dr-dsgvo.de/chatgpt-crawling-eigener-inhalte-verhindern/>
- <https://www.netzwoche.ch/news/2023-04-18/so-kann-man-chatgpt-daran-hindern-auf-eigene-websites-zuzugreifen>
- <https://kollektive-intelligenz.de/originals/praktische-uberlegungen-zum-nutzungsvorbehalt/> (+ Anlegen e. TDM Reservation Protocols)

Training von KI-Systemen, § 60d UrhG

§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind **Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben**, sofern sie

1. **nicht kommerzielle Zwecke** verfolgen, 2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder 3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),

2. **einzelne Forscher**, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. [...]

Training von KI-Systemen: Sonstige Rechte

- TDM regelt nur die urheberrechtliche Zulässigkeit.
- Unberührt bleiben:
 - Schutz sensibler Daten
 - Persönlichkeitsrechte
 - Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse
 - Markenrechte
 - etc.

- Im Entstehen: Lizenzmarkt für TDM

Veranschaulichung Verhältnis
KI-Betreiber – Urheber*innen:
<https://imgur.com/ysqsG5z>

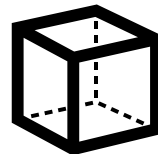
Urheberrecht: Schutz von KI-Output?

§ 2 Geschützte Werke

(1) [...] (z. B. Texte, Reden, Lichtbildwerke (Fotos), Filmwerke, wissenschaftliche Darstellungen etc.)

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche** geistige Schöpfungen.

- KI-Output: Grundsätzlich **kein Werk** i. S. v. § 2 Abs. 2 UrhG!
- 🖱️ Gemeinfrei, d. h. niemand hat Rechte daran
- Grund: Kein Ergebnis einer schöpferischen Gestaltung eines Menschen, sondern auf Algorithmen, Wahrscheinlichkeiten oder Zufälligkeiten beruhend



Lese-Tipp: [Käde, I. Kreative Maschinen und Urheberrecht](#)
(Open Access)

Urheberrecht: Schutz von KI-Output

Urheberrechtsschutz u. a. aber denkbar für in folgenden Fällen;
Nachnutzung (z. B. Veröffentlichung) ggf. dann urheberrechtsverletzend)

Bestandteile des KI-Output	Bearbeitungen von KI-Output	Prompts/ Eingaben
<ul style="list-style-type: none">▪ Sofern urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter▪ Abhängig von Prompt-Gestaltung + KI-System▪ z. B.: Wortgetreue Wiedergabe eines Textes gezielt herbeigeführt▪ KI-generierte Übersetzung noch geschützter Werke	<ul style="list-style-type: none">▪ Sofern durch Menschen + nicht nur unerheblich▪ KI-System dient dann vorrangig als Werkzeug, ähnlich Photoshop▪ Grundsätze aus Urteil aus China, (Jan./2024)? (hier: Reproduzierbarkeit)▪ Hybride Texte? (Bsp.: Copilot)	<ul style="list-style-type: none">▪ Je nach Originalität und Ausgestaltung▪ Sofern nicht bloße technische Anweisung▪ Abgrenzung stark einzelfallabhängig▪ Rechtsprechung bleibt abzuwarten▪ s. auch Lauber-Rönsberg, A.

Urheberrecht: Schutz von KI-Output (int.)

US COPYRIGHT OFFICE

KI-generierte Bilder genießen keinen Urnehberschutz

Beim Thema **Urheberrecht** und **maschinelles Lernen** gibt es noch viele ungeklärte Fragen. Doch zumindest eine davon wurde nun in den USA beantwortet.

23. Februar 2023, 18:11 Uhr, Friedhelm Greis

[in Pocket speichern](#) [merken](#)



(Bild: US Copyright Office)

Die von Midjourney generierten Bilder sind nicht durch das Urheberrecht geschützt.

Quelle: <https://www.golem.de/news/us-copyright-office-ki-generierte-bilder-geniessen-keinen-urnehberschutz-2302-172144.html>

haerting.de/wissen/usa-kein-urheberrecht-fuer-ki-generierte-bilder/

Über HÄRTING Team Beratung Wissen Termine Karriere Kontakt

USA: Kein Urheberrecht für KI-generierte Bilder

Geistiges Eigentum Künstliche Intelligenz

Das US-Urheberrechtsamt hat jüngst erneut entschieden, dass Kunstwerke, die durch künstliche Intelligenz erstellt wurden, nicht urheberrechtlich geschützt sind und hält damit seine Praxis aufrecht, KI-generierte Kunst nicht als urheberrechtliches Werk zu registrieren.

30. Dezember 2023


roedl.de/themen/kuenstliche-intelligenz-china

Gerichtsentscheidung in China: KI-generierte Bilder können urheberrechtsfähig sein

veröffentlicht am 19. Januar 2024 | Lesedauer ca. 4 Minuten

Im November 2023 fällte das Pekinger Internetgericht ein vor allem in China viel beachtetes Urteil zu der Frage, ob mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI) erstelltes Bild urheberrechtlich geschützt sein kann. In dem Verfahren hatte der Kläger, der mit Hilfe von KI mehrere Bilder erstellt hatte, geltend gemacht, dass die Beklagte, die die Bilder nach Entfernung der Kennung des Klägers und eines Wasserzeichens zur Illustration in ihrem Blog verwendet hatte, ohne zuvor um Zustimmung gebeten zu haben, seine Urheberrechte und Rechte auf Verbreitung über Informationsnetzwerke verletzt habe, und verlangte von der Beklagten Schadensersatz.

Urheberrecht: Schutz von KI-Output

-  Künftige Gesetzgebung:
Einführung eines sog. **Leistungsschutzrechts** für KI-Output denkbar
- Leistungsschutzrechte dienen v. a. dem Schutz einer wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Leistung
- (ähnlich Datenbankherstellerrecht, [§ 87 a UrhG](#))

Urheberrecht: Wer darf KI-Output nutzen?

- Für die Nutzung des KI-Output ist keine Rechteeinräumung erforderlich bzw. rechtlich gar nicht möglich, insb. nicht exklusiv/ausschließlich. Grund: KI-Output = grds. kein Werk
- ☞ ABG/Terms of Use bzw. Service der KI-Anbieter immer prüfen!
- Manche stellen insbesondere bei Gratisversionen die Nutzung unter bestimmte Lizenzbedingungen und behalten sich eigene Rechte vor. (Bsp.: Midjourney, s. rechts)
- ☞ Wichtig: AGB binden nur Nutzer*innen, nicht Dritte!

Rights You give to Midjourney

By using the Services, You grant to Midjourney, its successors, and assigns a perpetual, worldwide, non-exclusive, sublicensable no-charge, royalty-free, irrevocable copyright license to reproduce, prepare derivative works of, publicly display, publicly perform, sublicense, and distribute text and image prompts You input into the Services, as well as any Assets produced by You through the Service. This license survives termination of this Agreement by any party, for any reason.

Urheberrecht: Haftung

Persönliche Erfahrungen: KI und Urheberrecht aus Künstlersicht

Southen, ein Filmkonzeptkünstler und Illustrator, der unter anderen in den Hollywood-Blockbustern von Marvel, bei der Matrix-Trilogie und "Die Tribute von Panem" seine Arbeit eingebracht hat, konnte durch entsprechende Befehle bei Midjourney seine eigenen Werke über die KI reproduzieren.

Quelle: <https://www.telepolis.de/features/Urheberrecht-und-KI-Was-Nutzer-jetzt-wissen-muessen-9592426.html?seite=2>

- Rechtsverletzung i. d. R. [schwer ermittelbar](https://haveibeen trained.com/) (<https://haveibeen trained.com/>?)
- Bilder + Text: Rückwärtssuche zur Überprüfung ggf. hilfreich
- Offen, ob Prinzip der „Doppelschöpfung“ bei KI-Output anwendbar
- Rechtssicherer: KI-Output aus eigens trainierten KI-Systemen

Urheberrecht: Haftung

- Für die Inhalte von KI-Output haftet die Person/Einrichtung, die die Inhalte nutzt und veröffentlicht – auch wenn diese möglicherweise geschützte Bestandteile Dritter enthalten. In Betracht kommen **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche**.
- Bsp.: Prof. A veröffentlicht Vorlesungsfolien, die er/sie auch mittels KI-Output gestaltet hat. Der verwendete KI-Output enthält geschützte Bildbestandteile Dritter, was A nicht bewusst war.
 - a) auf eigener Website: Prof. A haftet.
 - b) auf Hochschulwebsite: HS haftet im Außenverhältnis, ggf. Regress bei Prof. A.

Haftungsübernahme/-freistellung

Neu!

(b) **Output indemnity.** OpenAI's indemnification obligations to ChatGPT Enterprise customers under the Agreement include claims that Customer's use or distribution of Output infringes a third party's intellectual property right. This indemnity does not apply where: (i) Customer or Customer's End Users knew or should have known the Output was infringing or likely to infringe, (ii) Customer or Customer's End Users disabled, ignored, or did not use any relevant citation, filtering or safety features or restrictions provided by OpenAI, (iii) Output was modified, transformed, or used in combination with products or services not provided by or on behalf of OpenAI, (iv) Customer or its End Users did not have the right to use the Input or fine-tuning files to generate the allegedly infringing Output, (v) the claim alleges violation of trademark or related rights based on Customer's or its End Users' use of Output in trade or commerce, and (vi) the allegedly infringing Output is from content from a Third Party Offering.

Beispiel OpenAI

OpenAI Copyright Shield

Quelle:

<https://openai.com/policies/service-terms>

Quelle:

<https://neuroflash.com/de/blog/openai-copyright-shield/>
(20.11.2023)

Das OpenAI Copyright Shield funktioniert wie eine rechtliche Versicherung für OpenAI Nutzer. Bei der Nutzung der Dienste, insbesondere von ChatGPT Enterprise und ChatGPT API, übernimmt OpenAI die Verantwortung und Kosten für rechtliche Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen, die sich aus der generativen Ausgabe dieser Tools ergeben könnten. Das ist eine massive Neuigkeit, die das Vertrauen in generative KI-Tools erheblich steigern dürfte.

Urheberrecht: Vertiefende Quellen

- <https://irights.info/schlagwort/kuenstliche-intelligenz>
- KI & Urheberrecht, Förster, A.
[Vortragsaufzeichnung](#) v. 14.12.2023 (vhb)

Juristische Fachaufsätze (beck-online):

- Durantaye, K. de la, 'Garbage In, Garbage Out'
- Die Regulierung generativer KI durch Urheberrecht,
ZUM 10/2023, 645–660
- Jaeger, T., Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von KI-Tools
zur Generierung von Texten, Bildern und Programmcode,
K&R Beilage 1 zu Heft 10/2023

Urheberrecht: Vertiefende Quellen

- Maamar, N., Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481
- Pesch, P. J., Böhme, R., Artpocalypse now? – Generative KI und die Vervielfältigung von Trainingsbildern, GRUR 2023, 997
- Söbbing, T., Schwarz, A., Urheberrechtliche Grenzen für lernende künstliche Intelligenz, RDi 2023, 415
- Welser, M. von, Generative KI und Urheberrechtsschranken, GRUR-Prax 2023, 516
- Heidrich, J., Digitales Freiwild: Urheberrecht in Zeiten von KI <https://www.heise.de/hintergrund/Digitales-Freiwild-Urheberrecht-in-Zeiten-der-KI-9588003.html> (05.01.2024, u. a. Copilot-Problematik)

Exkurs: KI-Output/CC-Lizenzierung



- Nutzung von KI-Output als OER grds. möglich
- **CC-Lizenzierung** für KI-Output = i. d. R. unnötig, da kein Werk
- ☞ Empfehlungen:
 - Kennzeichnung des KI-Output als [gemeinfrei](#) oder [CC0](#);
Zweck: Klarstellung, dass es frei nutzbar ist
 - bei eigener (origineller) Bearbeitung von KI-Output:
Lizenzierung unter [CC BY](#) oder [CC BY-SA](#)
- ☞ Terms of Use prüfen (Sind bestimmte Bedingungen vorgegeben?)
- ☞ Risiko von Rechtsverletzungen prüfen (geschützte Inhalte Dritter?)

KI-Output/CC-Lizenzierung: Hilfreiche Quellen

- Fischer, F., KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?
<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-und-open-educational-resources/31872>, 24.04.2023
- Rack, F., CC-Lizenzen und generative KI
<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-und-open-educational-resources/31872>, 15.11.2023
- Walsh, K, Understanding CC-Licenses and generative KI
<https://creativecommons.org/2023/08/18/understanding-cc-licenses-and-generative-ai/>, 18.08.2023
- OER FAQ, Creative Commons – Datenbanken, Daten und KI
https://oer-faq.de/faq_category/creative-commons-datenbanken-daten-und-ki/

Prüfungsrecht

Prüfungsrecht: KI-Einsatz in Prüfungen

Wichtige Grundsätze (vgl. auch Besner-Lettenbauer m. w. N)

Eigenständigkeit/Persönlich
zu erbringende Leistung

Grundsatz der
Chancengleichheit

Bestimmtheitsgrundsatz/
Rechtsstaatsprinzip

Die Beurteilung der Zulässigkeit des KI-Einsatzes in Prüfungen erfordert eine Differenzierung nach dem **Verwendungszweck**.

KI-Einsatz als
reines Hilfsmittel

oder

Prüfungsgegenstand
„KI-Kompetenz“

Prüfungsrecht: Rahmenbedingungen bei KI

- Erfordert KI-Einsatz eine Anpassung der Prüfungsordnungen?
 - ☞ nicht zwingend, aber für mehr Rechtssicherheit geboten (vgl. Besner-Lettenbauer)
(Umsetzung herausfordernd aufgrund schnellen technologischen Wandels)
- Sind KI-Systeme ein zulässiges Hilfsmittel?
 - ☞ Grds. ja, Freiheit der Lehre, aber: vorbehaltlich Prüfungsordnungen, Chancengleichheit + Datenschutzkonformität!

Prüfungsrecht: Eigenständigkeit der Leistung

- Wie erfolgt die Beurteilung, ob (trotz KI-Einsatz) eine eigenständig erbrachte Prüfungsleistung vorliegt?
 - ☞ abhängig vom jeweiligen Lernziel, keine pauschale Antwort möglich (vgl. Besner-Lettenbauer)
- Sofern Prüfungsleistung ganz bzw. in bedeutenden Teilen KI-generiert:
 - ☞ i. d. R. keine selbständige Prüfungsleistung (s. Rspr. Ghostwriting/Plagiate) (vgl. Horn)

Prüfungsrecht: Beweisbarkeit KI-Einsatz

- Ist der KI-Einsatz in schriftlichen Prüfungsleistungen beweisbar?

☞ Nein, verfügbare KI-Detektoren sind unzureichend für den sog. Anscheinsbeweis (vgl. Weber-Wulff)

Quelle: https://www.mmkh.de/fileadmin/veranstaltungen/netzwerk_landesinitiativen/KI-Detektoren/2024-01-17_KI-Detektoren_Weber-Wulff.pdf (Folie 29, [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/))

Ergebnisse

- Es gibt zu viele Falsch-Positive und Falsch-Negative.
- Man kann die Systeme sehr einfach überlisten.
- Es gibt keine Beweise für den Einsatz von KI.
- Man kann sich nicht gegen Vorwürfe verteidigen.
- Die Systeme sollten nicht in Bildungskontexte eingesetzt werden!



29 | 32

CC-BY-SA-3.0
Tucayo / Wikimedia Commons

- Aufsichtsarbeiten in Präsenz bzw. online:
Gibt es die Möglichkeit des Nachweises bzgl. versuchter oder erfolgter Täuschung mittels Anscheinsbeweis?

☞ grds. ja: z. B. (in Präsenz) bei Mitführen eines mobilen Endgeräts bzw. (online) bei Aufruf von KI-Systemen im Browser oder unberechtigter Nutzung eines zweiten Rechners durch Prüfling (vgl. Horn)

Prüfungsrecht: Überprüfung durch KI-Systeme

- Welche Anforderungen gibt es an die Überprüfung der Prüfungsleistungen durch KI-Systeme?
 - ☞ vorherige Einräumung von Nutzungsrechten (UrhR)
 - ☞ ggf. datenschutzrechtliche Einwilligung durch Prüfling (vorbehaltlich entsprechender Regelungen im LHG bzw. den Prüfungsordnungen) (vgl. Gutachten Hoeren)
- Sind eine KI-basierte automatisierte Bewertung (Art. 22 DSGVO) und Prüfungsaufsicht DSGVO-kompatibel?
 - ☞ nicht eindeutig geklärt, u. a. ist eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich und eine (echte) Freiwilligkeit wäre wohl nicht gegeben

Prüfungsrecht: Vertiefende Quellen

- Besner-Lettenbauer, A., KI & Hochschulprüfungen
[Vortragsaufzeichnung](#) v. 14.12.2023 (vhb)
- Horn, J., Prüfungsrechtliche Herausforderungen in Zeiten von KI-Generatoren
[Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)
- Weber-Wulff, D., Mensch oder Maschine? Möglichkeiten und Grenzen von KI-Detektoren
[Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)
- Brelle, J. O., Datenschutzrechtliche Fragen und (mögliche) Implikationen des EU AI-Act für den Hochschulbereich
[Vortragsaufzeichnung](#) v. 17.01.2024 (MMLab@MMKH), [Folien](#)

Eigenständigkeitserklärung & KI: Muster

- Vorschläge für Eigenständigkeitserklärungen bei möglicher Nutzung von KI-Tools (Stand: 25.8.2023), Glathe, A., Hansen, J., (TU Darmstadt), Martina Mörth, Anja Riedel (BZHL) dghd-Themenreihe „KI in der Hochschullehre“ (2023)
<https://www.dghd.de/wp-content/uploads/2023/08/230825Eigenstaendigkeitserklaerung-1.pdf>
- Eigenständigkeitserklärung Hochschule Rhein-Main
https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Services/Didaktik_und_Digitale_Lehre/Eigenstaendigkeitserklaerung_HSRM_6_23.pdf

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

- Die Art und Weise der Kennzeichnung des KI-Einsatzes in einer Prüfungsarbeit ist abhängig vom **Lernziel** und der **Art des Einsatzes** des KI-Systems. Die Kennzeichnung muss erkennen lassen, welche Textteile in welchem Ausmaß KI-generiert sind. Daraus folgt:
 - ☞ Wortwörtliche Übernahme KI-generierter Texte/Inhalte:
Kennzeichnung wie bei Zitaten
 - ☞ KI lediglich als Ideengeber oder Inspirationsquelle:
bloße Erwähnung in der Hilfsmittelangabe
- Abgrenzungsfragen bei umfangreichen Bearbeitungen von KI-Output!

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

- **Titel:** Bei Text-, Bild-, Video- oder Audiogenerierungs-Systemen gilt der Prompt (Eingabe) als Titel, bei sehr langen Prompts ggf. nur der Anfang
- **Name** + Version des KI-Systems
- **Anbieter** (Firma, Organisation oder Person, die das KI-System anbietet oder programmiert hat)
- **Datum** der Generierung der Inhalte
- Ggf. **URL** des KI-Systems

Angelehnt an: Leitfaden „Aus KI zitieren“ (Universität Basel, Vizerektorat Lehre, S. 3)

https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG_Sprache_und_Kommunikation/Leitfaden_KI_De_Eng_.pdf

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte (Bsp.)

Beispiele

Beispiel 1. Wörtliche Übernahme von Text

Geologie kann als die Wissenschaft definiert werden, die «die oberen Schichten der Erde erforscht» («Was ist Geologie?», Ausgabe von ChatGPT, 23.03.2023).

Beispiel 2. Paraphrase von Text

Als Geologin erforscht Martina Musterfrau nicht das ganze Innere unseres Planeten, sondern nur seine oberen Schichten (vgl. «Was ist Geologie?», Ausgabe von ChatGPT, 23.03.2023).

Beispiel 3. Übersetzung

«Comme je descendais des Fleuves impassibles» (Rimbaud). «Hinab glitt ich die Flüsse, von träger Flut getragen» (Übers. von Paul Celan). «Als ich die unbeweglichen Flüsse hinunterfuhr» (Übers. von DeepL, 5.04.2023).

Beispiel 4. Bild



Bild 1. «An Ocean of Books», Bild generiert von Stable Diffusion, 28.03.2023

Allgemein zu beachten:
[Leitlinien zur Sicherung
Guter wissenschaftlicher
Praxis](#) (DFG)
(Leitlinie 14,
Autorenschaft)

Beispiele aus:
Leitfaden „Aus KI zitieren“
(Universität Basel, Vizerektorat
Lehre)
https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG_Sprache_und_Kommunikation/Leitfaden_KI_De_Eng_.pdf

Datenschutz

Datenschutz: Herausforderungen bei KI-Einsatz

Ist-Zustand (?)


- Chancenungleichheit
- „Wildwuchs bzgl. Tools“
- Fehlende Überprüfung
- Fehlende Ressourcen f. O.S.
- Fehlende Gelder

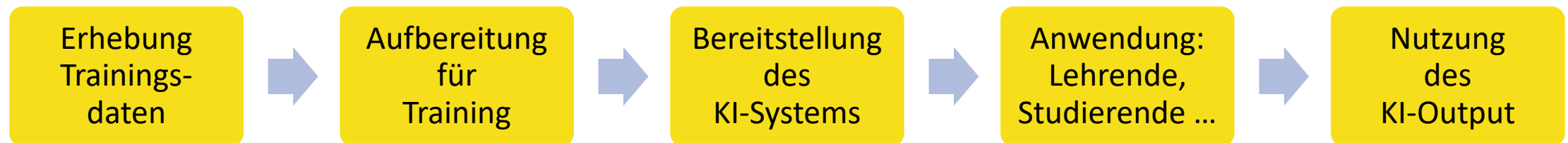
Soll-Zustand

- Chancengleichheit
- DSGVO-kompatible Systeme
- Geprüfte KI-Systeme
- Open Source Systeme
- Finanzierbare Systeme

Ziel/Maßgabe: Datenschutz stetig verbessern, Lock-in-Effekte vermeiden

Datenschutz: Wann konkret ist er relevant?

- Widerspruch:
„Datenhunger“ der KI \Leftrightarrow Datensparsamkeit-Grundsatz! (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)
-  Wenn bei KI-System keine Verarbeitung personenbezogener Daten:
DSGVO nicht anwendbar! (Wann) Ist **Anonymisierung** eine Option?
- Verschiedene Verarbeitungsphasen bei KI-System berücksichtigen:




Datenschutz: Def. Personenbezogene Daten

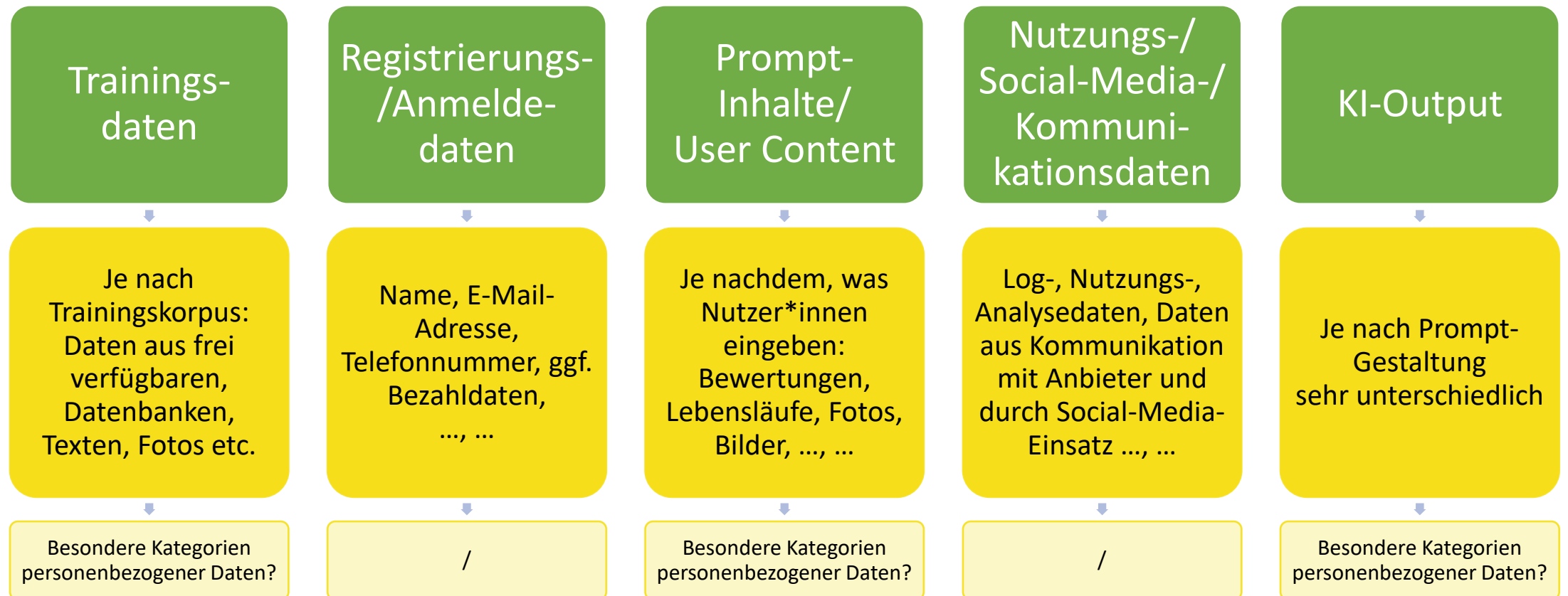
Begriffsbestimmungen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO

1. „**personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem **Namen**, zu einer **Kennnummer**, zu Standortdaten, zu einer **Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

- Welche personenbezogenen Daten verarbeitet das jew. KI-System?
-  Für die Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und der Rechtsgrundlage muss feststehen, **in welchem Maße und zu welchem Zweck** personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Datenschutz: Pb. Daten bei KI-Einsatz



Datenschutz: Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 Abs. 1 DSGVO

(1) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

- Wichtiger DSGVO-Grundsatz: „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“
D. h. Verarbeitungen personenbezogener Daten sind unzulässig, es sei denn, es gibt eine **Rechtsgrundlage** (gesetzlich <> Einwilligung).
- Insb. für öffentliche Hochschulen ist das Vorliegen einer Rechtsgrundlage derzeit häufig noch ungeklärt.

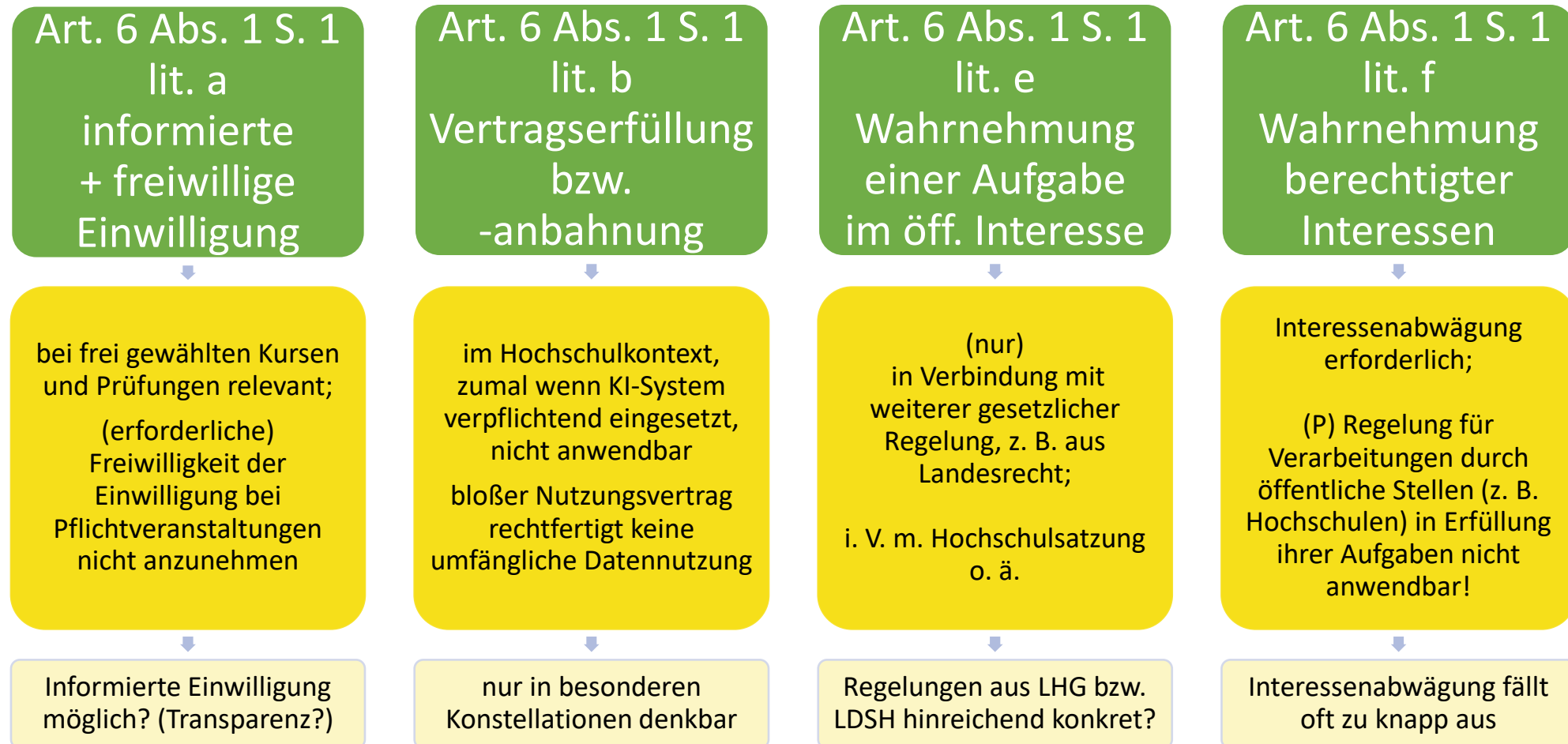
Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
[...]
[...]
- e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?



Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

Öffentliche Hochschulen:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO:
Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse?
- ☞ Kein eigenständiger Erlaubnistatbestand, sondern Einstiegsnorm
- Weitere Rechtsgrundlage aus Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedsstaats erforderlich (in Deutschland: Landesrecht)
 - Landeshochschulgesetz i. V. m. Hochschulsatzung?
§ 2 Abs. 5 LHG BW ... ?
 - Landesdatenschutzgesetz? § 4 LDSG BW ... ?

Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

§ 2 LHG BW Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der **Entwicklung der Wissenschaften und der Künste** durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. [...]

[...]

(4) Die Hochschulen fördern die **Chancengleichheit** von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der **Herkunft** [...], einer **Behinderung** [...] gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule **teilhaben** können. [...]

(5) Die Hochschulen tragen zum **gesellschaftlichen Fortschritt** bei. Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem **Innovation**, Nachhaltigkeit [...]. Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und **Technologietransfer** die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

§ 28 LHG BW Informationsversorgung

[...] Die Hochschulen gewährleisten die **bestmögliche Informationsversorgung** aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Dabei **nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen** und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die **Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen** oder chronischen Erkrankungen.

■ Empfehlung:

„Rettet uns die KI?“ (Casey Kreer, 37C3 (2023, HH), Vortrag, 42 min)

https://media.ccc.de/v/37c3-12157-rettet_uns_die_ki

(Chancen, aber auch Risiken von KI für die digitale Barrierefreiheit)

Datenschutz: Mögliche Rechtsgrundlagen?

- LHG- bzw. LDSG-Regelungen zumeist unkonkret
- ☞ Ausreichend als Rechtsgrundlage?
- **Satzungsänderung** bzgl. Datenverarbeitungen im Zuge des Einsatzes von KI-Systemen ggf. erforderlich
- Herausforderung: schnelle technologische Veränderungen
- Rechtsgrundlage auch abhängig von Lehrszenario:
 - Freiwilliges Angebot (Einwilligung)
 - Pflichtveranstaltung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO i. V. m. ... (LHG))
- ☞ außerdem wichtig: Rechtsgrundlage für Lehrende, Studierende, Beschäftigte kann unterschiedlich ausfallen

Rechtsgrundlage am Bsp. der TH Ingolstadt

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung sind

Für Studierende

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Studierendendaten in diesem Zusammenhang ist Art. 6 Abs. 1 lit e und Absatz 3 i.V.m. Art 2 Abs. 2 Satz 1 und Art 76 abs. 2 Satz 1 BayHfG und Art 4 Abs. 1 BayDSG.

Für Mitarbeitende

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in diesem Zusammenhang ist bei Beamten Art 6 Abs. 1 lit b und Art 88 DSGVO i.V.m. 103 Abs. 1 Ziff 1 BayBG

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in diesem Zusammenhang ist bei Angestellten Art 6 Abs. 1 lit b,

Art. 76 BayHfG Studium, Lehre und Studienjahr

[...]

(2) 1Die Hochschulen überprüfen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Anforderungen der beruflichen Praxis und in der Berufswelt, die Methoden des Lehrens, Lernens und des Prüfens sowie die Verwirklichung eines europäischen Hochschulraums und entwickeln diese ständig weiter. 2Dabei soll insbesondere

1. den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Studium und Lehre sowie
2. der Bedeutung der Hochschulen als Ort des persönlichen kreativen Austauschs und des wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses

*Technische Hochschule Ingolstadt führt
hochschulweit Zugang zu ChatGPT4 ein*
22.12.2023
Das generative KI-Tool mit Zusatzfunktionen steht ab sofort allen Studierenden der THI kostenlos zur Verfügung. Das hat die Hochschulleitung zusammen mit der Studierendenvertretung in einer Sitzung am 14. Dezember beschlossen.

„Die Anmeldung wird nur für den Zugang zur Webanwendung der technischen Hochschule Ingolstadt benötigt. Die Webanwendung nimmt Nachrichten entgegen, überträgt diese Anonym an ChatGPT und übermittelt die Antworten zurück an die angemeldete Person.“

Auszug aus Datenschutzerklärung, Quelle:
<https://www.thi.de/sonstiges/datenschutz-chatbot/>

Datensparsame Lösungen für KI-Generatoren

Herausforderung: KI-Anbieter wie OpenAI verfolgen **eigene Zwecke der Datenverarbeitung** (Training ihrer Modelle, Marketing, gewerbliche Zwecke), die nicht von potentiellen Rechtsgrundlagen gedeckt sind.

Lösungsmöglichkeiten:

Eigene KI-Systeme nutzen (Open Source)

- Lokale Datenverarbeitung auf Hochschulservern
- Eigenes Trainingsmaterial möglich
- Ressourcenintensiv
- Kein AVV nötig

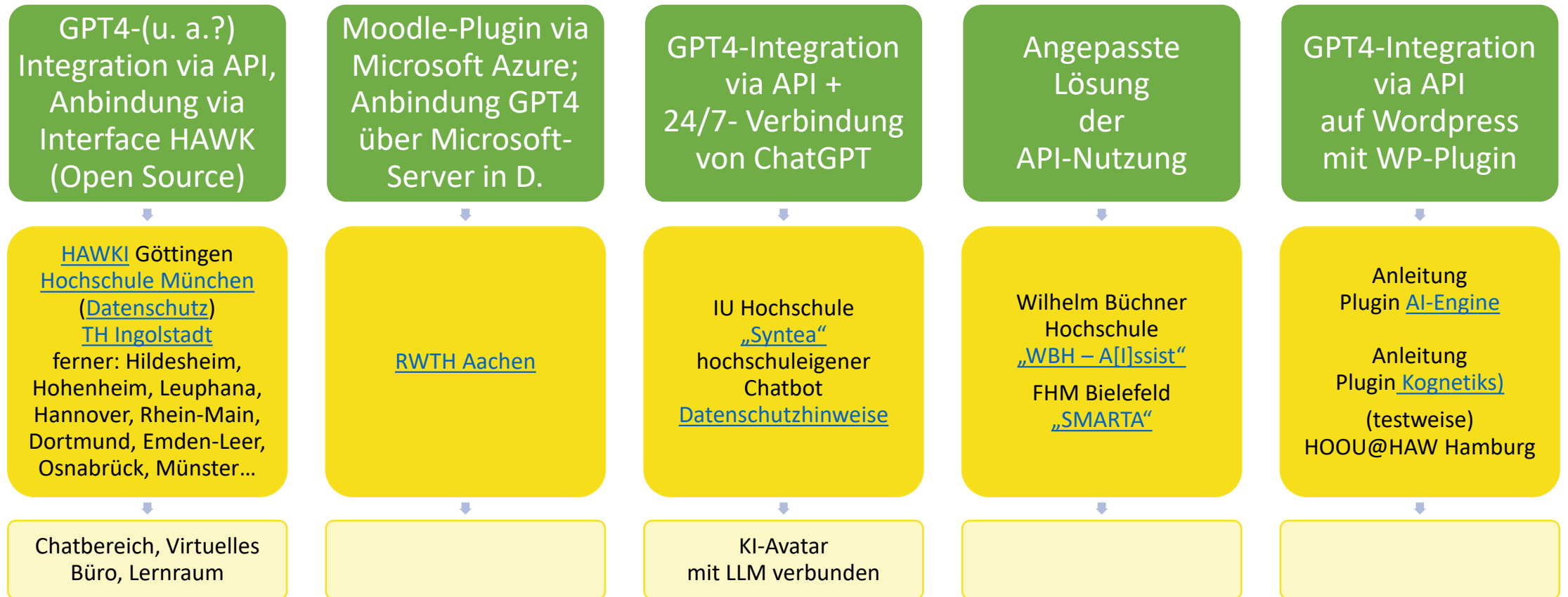
API-(Schnittstellen)-Lösungen nutzen

- DV im Rechenzentrum des KI-Anbieters (Tokenabrechnung)
- Softwareumgebung der Hochschule (Moodle, ILIAS...)
- Ausschluss Trainingsdaten
- Auftragsverarbeitungsvertrag

Hochschullizenzen der KI-Anbieter

- DV im Rechenzentrum des KI-Anbieters (Lizenzvergütung)
- Einwahl über Hochschullogin möglich
- Ausschluss Trainingsdaten
- Auftragsverarbeitungsvertrag

Datensparsame Lösungen für Chatbots (Bsp.)



Quelle u. a.: <https://www.unidigital.news/hochschulweite-gpt-4-nutzung-im-ueberblick-hawki-moodle-plugin-ki-avatar-stand-01-24/>

DSGVO & Co.: Handlungsbedarfe (Grobe Übersicht)

Ebene	Wen betrifft es (u. a.)?
Datenschutz/Vertragliches	Leitung, Datenschutzbeauftragte, Justizariat, Informationssicherheitsbeauftragte
Hochschulorganisatorisches	Leitung, Justizariat, Didaktik, Datenschutzbeauftragte
Informationssicherheit-/IT	Informationssicherheitsbeauftragte, IT, Fachabteilungen
Anwendung	alle Hochschulangehörigen, die KI-Systeme nutzen (oder differenziert nach Lehrenden, Studierenden, Beschäftigten, Leitung, Sonstigen etc.)
Weiternutzung KI-Output	alle Hochschulangehörigen, die KI-Systeme nutzen (oder differenziert nach Lehrenden, Studierenden, Beschäftigten, Leitung, Sonstigen etc.)

Checkliste Datenschutz/Vertragliches

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Vorhandensein Rechtsgrundlage prüfen	Art. 6 DSGVO; ggf. i. V. m. Landesrecht/Satzung etc.
<input type="checkbox"/>	Technische + organisatorische Maßnahmen des KI-Systems prüfen (TOMs)	Art. 32 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) Erfordernis prüfen, bei Bedarf vornehmen	Art. 35 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Verträge prüfen und abschließen	BGB
<input type="checkbox"/>	Service-/Lizenzvertrag	Terms of Use, Business Terms etc.
<input type="checkbox"/>	Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) oder (bei eigenen Zwecken der Anbieter) ggf. Vereinbarung Gemeinsame Verantwortlichkeit	Art. 28 DSGVO Art. 26 DSGVO (denkbar sofern Prompts in Trainingsdaten einfließen)
<input type="checkbox"/>	Anforderungen Drittstaatentransfer erfüllen	Art. 44 ff DSGVO
<input type="checkbox"/>	EU - US Data Privacy Framework / Zertifizierung prüfen; falls keine Zertifizierung: Standard Contract Clauses (SCC) einsetzen + Transfer Impact Assessment (TIA) anfertigen	Art. 45 DSGVO ((Bspw.) OpenAI ist, Stand Jan. 2024, noch nicht zertifiziert) Art. 46 DSGVO

Checkliste Datenschutz/Vertragliches

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Rechenschaftspflicht umsetzen (Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit KI-Einsatz inkl. Ergebnis DSFA im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) vornehmen)	Art. 30 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Datenschutzinformationen formulieren (Differenzierung Hochschuleigenes KI-System/ Nutzung v. Services wie ChatGPT)	Art. 12 - 14 DSGVO ggf. nach Nutzerkreis/Betroffenen differenzieren
<input type="checkbox"/>	Hochschulinterne Prozesse zur Gewährleistung der Betroffenenrechte etablieren	Art. 15 ff DSGVO Auskunfts-, Lösungsansprüche etc.

Checkliste Informationssicherheit-/IT

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Funktions-Accounts für Hochschulangehörige vorsehen	Art. 32 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Technische + organisatorische Maßnahmen des KI-Systems (TOMs) prüfen	Art. 32 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Privacy by Design/Privacy bei Default umsetzen (zentral möglich?)	Art. 25 DSGVO Datensparsamkeit mit den zur Verfügung stehenden Einstellmöglichkeiten etc. bestmöglich umsetzen
<input type="checkbox"/>	Sichere Authentifizierungslösungen für KI-System vorgeben	Art. 32 DSGVO u. a. starke Passwörter
<input type="checkbox"/>	Keine automatisierten Entscheidungen im Einzelfall treffen (z. B. Prüfungsbewertungen)	Art. 22 DSGVO bzw. allenfalls im engen Rahmen der Regelung

Checkliste Hochschulorganisatorisches

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Verantwortliche Stellen frühzeitig einbeziehen	Art. 39 DSGVO insb. Datenschutzbeauftragte/-koordinator*innen, Informationssicherheitsbeauftragte, Personalrat, Didaktik-Verantwortliche etc.
<input type="checkbox"/>	Regelungen treffen zur hochschulinternen Anwendung der KI-Systeme (Compliance)	Dienstanweisungen/Richtlinien etc. Welche Tools dürfen unter welchen Bedingungen zum Einsatz kommen?; min. Handreichungen o. ä.; ggf. Änderung Prüfungsordnungen oder Satzungen
<input type="checkbox"/>	KI-Nutzende sensibilisieren betrifft sämtliche KI-Nutzenden	für Datenschutzaspekte + auch sonstige rechtliche Aspekte jenseits des Datenschutzes (Bsp. UrhR)
<input type="checkbox"/>	Schulungen , Leitfäden, Gespräche etc. anbieten	f. Lehrende, Studierende, sonst. Hochschulangehörige
<input type="checkbox"/>	Gesetzgebung und Rechtsprechung verfolgen	insb. AI Act + evtl. Änderungen im UrhR

Checkliste Anwendungsebene („User“)

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Bei Einsatz von KI-Systemen, die Daten auch zu eigenen Zwecken verarbeiten, nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten an das KI-System übermitteln	Art. 4 DSGVO Definition personenbezogene Daten
<input type="checkbox"/>	Eingaben/Uploads in KI-Generatoren generell auf Personenbezug überprüfen + bei Notwendigkeit bzw. im Zweifel anonymisieren	Art. 4 DSGVO Definition personenbezogene Daten Art. 32 DSGVO
<input type="checkbox"/>	Speicherung der Chathistorie unterbinden	bei ChatGPT z. B. unter Data Controls FAQ
<input type="checkbox"/>	Verwendung der Prompts zu Trainingszwecken ablehnen	sofern das KI-System es ermöglicht, s. o.
<input type="checkbox"/>	bei hochschuleigenem KI-System: Fütterung des KI-Systems mit hochschuleigenen Materialien	Lehr-/Lernmaterialien, Skripte, ggf. Bilder etc. (Rechtssicherheit, Qualität, wiss. Fundiertheit)

Checkliste Weiternutzung KI-Output („User“)

	Was?	Regelungen/Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	Verwendung von KI-Output auf Personenbezug und Nutzungsberechtigung überprüfen	Selbstbestimmungsrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse etc.
<input type="checkbox"/>	KI-Output auf Richtigkeit überprüfen	(Halluzinationen)
<input type="checkbox"/>	KI-Output auf diskriminierende Inhalte überprüfen	(Biases)
<input type="checkbox"/>	(bei Weiternutzung) Kennzeichnungspflichten gemäß künftigem AI Act umsetzen	Art. 52a AI Act (Entwurf) Vorgaben zur Umsetzung der Pflichten im Blick behalten

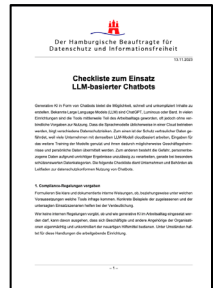
Datenschutz: Hilfreiche Quellen

- LfDI BW, Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (Diskussionspapier. V. 1.0 v. 07.11.2023, 32 S.)



<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rechtsgrundlagen-datenschutz-ki/>

- HmbBfDI, Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots (13.11.2023, 5 S.)



https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/20231113_Checkliste_LLM_Chatbots_DE.pdf

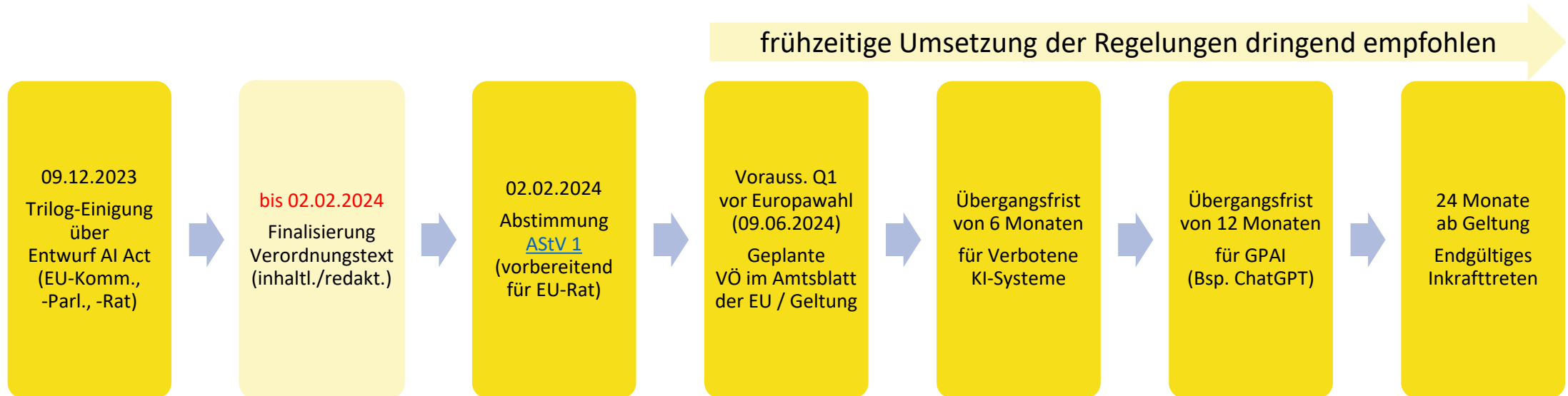
Datenschutz: Hilfreiche Quellen

- BayLDA, Datenschutzkonforme Künstliche Intelligenz. Checkliste mit Prüfkriterien nach DS-GVO (v0.9 v. 24.01.2024, 12 S.)
https://www.lida.bayern.de/media/ki_checkliste.pdf
- Besner-Lettenbauer, A., KI & Hochschulprüfungen [Vortragsaufzeichnung](#) v. 14.12.2023 (vhb) (datenschutzrechtliche Einordnung min. 4:29 - 15:37)



AI Act / KI-VO

AI Act / KI-VO: Stand Gesetzgebungsverfahren



AI Act (**Entwurf**), der am 02.02.2024 beschlossen werden soll:

<https://drive.google.com/file/d/1xfN5T8VChK8fSh3wUiYtRVOKli9oIcAF/view>

AI Act / KI-VO: Ziele

Auszug aus Erwägungsgrund 1 (Entwurf, nichtamtliche Übersetzung)

Ziel dieser Verordnung ist es,

- die **Einführung** von menschenzentrierter und **vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz zu fördern** und
 - **ein hohes Maß an Schutz** der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Umwelt **vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz** in der Union **zu gewährleisten** und
 - gleichzeitig die **Innovation zu fördern** und das **Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern**.
-
- Risikobasierter Ansatz
 - Geregelt wird nicht die Technik, sondern die Anwendung.

AI Act / KI-VO: Einführung von KI-Risikoklassen



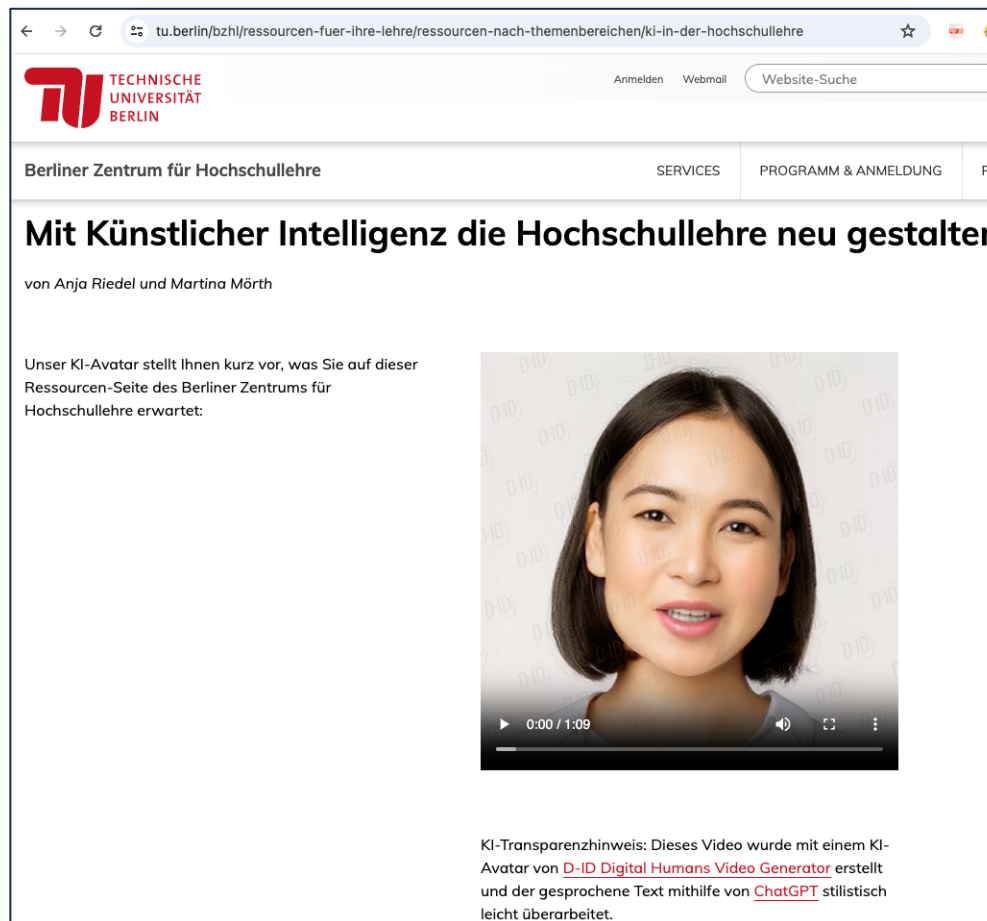
AI Act / KI-VO: Offenlegungspflichten

Art. 52a Abs. 2 AI Act (Entwurf, nichtamtliche Übersetzung)

1. Anwender eines KI-Systems, das **Bild-, Audio- oder Videoinhalte** erzeugt oder manipuliert, die eine **Fälschung** darstellen, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. [...]
2. Anwender eines KI-Systems, das **Text** erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird mit dem Ziel der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

☞ Details zur Umsetzung der Transparenz- bzw. Offenlegungspflicht verfolgen, u. a. kommen Wasserzeichen in Betracht.

Umsetzung Offenlegungspflicht / TU Berlin (Bsp.)



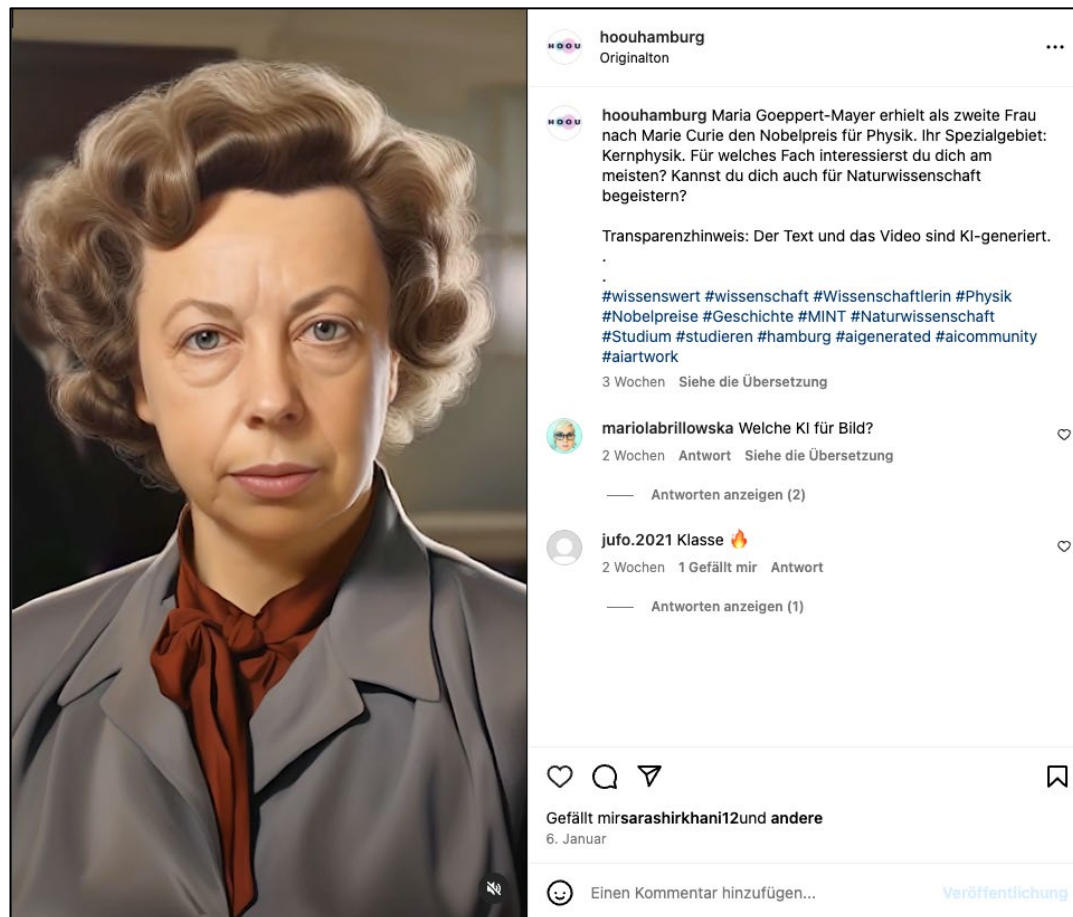
The screenshot shows a web browser window with the URL `tu.berlin/bzh/ressourcen-fuer-ihre-lehre/ressourcen-nach-themenbereichen/ki-in-der-hochschullehre`. The page header includes the TU Berlin logo and navigation links for 'Anmelden', 'Webmail', and 'Website-Suche'. The main content area features the title 'Mit Künstlicher Intelligenz die Hochschullehre neu gestalten' by Anja Riedel and Martina Mörh. Below the title is a video player showing a woman's face, which is a digital avatar. A yellow arrow points to the video player area.

Unser KI-Avatar stellt Ihnen kurz vor, was Sie auf dieser Ressourcen-Seite des Berliner Zentrums für Hochschullehre erwartet:

KI-Transparenzhinweis: Dieses Video wurde mit einem KI-Avatar von [D-ID Digital Humans Video Generator](#) erstellt und der gesprochene Text mithilfe von [ChatGPT](#) stilistisch leicht überarbeitet.

Quelle: TU Berlin

Umsetzung Offenlegungspflicht / HOOU (Bsp.)



Quelle: Instagram

AI Act: Vertiefende Quellen

- Datenschutzrechtliche Fragen und (mögliche) Implikationen des EU AI-Act für den Hochschulbereich, Brelle, J. O. (MMKH)
[Vortragsaufzeichnung](#) + [Folien](#) v. 17.01.2024
- <https://www.golem.de/news/ai-act-geleakt-so-will-die-eu-die-kuenstliche-intelligenz-regulieren-2401-181410.html>
(Zusammenfassung der wichtigsten AI-Act-Regelungen, 22.01.2024)

Weitere vertiefende Quellen

- Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung
(Leschke, J., Salden, P. (Hg.); Rechtliches Gutachten: Hoeren, T., 07.03.2023)
https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023_03_06_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf
- ChatGPT, Copilot, DALL-E & Co – Rechtsfragen von Text-to-Anything und KI im Unternehmen. Ein Projekt von Prof. Dr. Thomas Wilmer.
<https://fbgw.h-da.de/forschung/chatgpt-dall-e-co>

Weitere vertiefende Quellen

KI-bezogene Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote des Multimediakontor Hamburg (MMKH) für die Hamburger Hochschulen:

- MMKH: Aufzeichnungen der Online-Schulungen mit Fokus KI
<https://www.mmkh.de/schulungen/aufzeichnungen.html>
- Netzwerk Landeseinrichtungen für digitale Hochschullehre (NeL):
KI-Detektoren und digitale Prüfungen – Möglichkeiten und prüfungsrechtliche Grenzen, 17.01.2024
[Veranstaltungsdokumentation](#)
(Vortragsaufzeichnungen, Folien + Linksammlung aus Chat)

Weitere vertiefende Quellen

- Rechtsinformationsstelle ORCA.nrw
<https://www.orca.nrw/lehrende/rechtsinformation>
- DFN-Infobrief Recht
<https://www.dfn.de/dfn-infobrief-recht-ist-erschienen/>
- Urheberrecht und Datenschutz bei ChatGPT & Co. in der Hochschullehre
(HOOU-Blogbeitrag v. Schlotfeldt, A., 13.04.2023)
<https://blogs.hoou.de/lehredigital/urheberrecht-und-datenschutz-bei-chatgpt-co-in-der-hochschullehre/>

Vielen Dank für das Interesse.

Kontakt:

Andrea Schlotfeldt
info@medienrechtsanwaeltin.de



Dieser Foliensatz steht, soweit nicht im Einzelnen anders gekennzeichnet und mit Ausnahme der Zitate und Coverabbildungen, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)).